

## Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung wasser- wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S.559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S.559ff.), sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. 1997 S.602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666),

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Oer-Erkenschwick umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband (Lippeverband). Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) in Nordrhein-Westfalen insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadt Oer-Erkenschwickgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW.
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und Sammelgruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oer-Erkenschwick“.
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW
- (2) Die Stadt Oer-Erkenschwick stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Oer-Erkenschwick im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

### **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

### **Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt

und fortgeleitet.

**Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Oer-Erkenschwick selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören **nicht** die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage. Bei Druckentwässerungsnetzen ist jede Druckstation mit einem Absperrschieber an die Hauptleitung anzuschließen. Der Schieber gehört zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) **Nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Oer-Erkenschwick“ geregelt ist.

**Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einstiegsschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

**Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeug-

ten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

**Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

**Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Oer-Erkenschwick für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Oer-Erkenschwick die Genehmigung zum Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Oer-Erkenschwick auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### **§ 5**

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### **§ 6**

#### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe:
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  - die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Ver-

stopfungen in der Kanalisation führen können;

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  - nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  - radioaktives Abwasser;
  - Inhalt von Chemietoiletten;
  - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  - Silagewasser;
  - Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
  - Blut aus Schlachtungen;
  - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  - feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  - Emulsionen von Mineralölprodukten;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die **im Anhang 1 der Entwässerungssatzung** aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom

und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Oer-Erkenschwick von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Oer-Erkenschwick auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Oer-Erkenschwick verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Die städtischen Abwasseranlagen dürfen grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick betreten werden.

## § 8

### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Oer-Erkenschwick im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Oer-Erkenschwick eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Oer-Erkenschwick eine Pflicht

zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

#### **§ 9**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen. (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 LWG Satz 1 Nr. 1 NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Oer-Erkenschwick nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.



- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### **§ 10**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

#### **§ 11**

##### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. Die Stadt Oer-Erkenschwick stellt ihn in diesem Fall unter Voraussetzungen des 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

#### **§ 12**

##### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Oer-Erkenschwick aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Schieber der öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Oer-Erkenschwick.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der entsprechend den Angaben des Herstellers und der Stadt Oer-Erkenschwick sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Oer-Erkenschwick – Produktbereich Tiefbau - bis zur Inbetriebnahme der Grundstückentwässerungsanlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder ein Zustellen des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutz- und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen vorgesehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus §13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag kann die Stadt Oer-Erkenschwick mehrere Anschlussleitungen zulassen. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der **Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante im Anschlussbereich)** durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegsschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einstiegsschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegsschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einstiegsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einstiegsschachtes ist unzulässig. Der Einbau von Revisionschächten anstatt von Inspektionsöffnungen wird empfohlen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Stadt entscheidet

über diese Ausnahmen.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Oer-Erkenschwick.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen einschließlich der Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Oer-Erkenschwick zu erstellen. Tiefbauarbeiten zur Herstellung, Erneuerung oder Änderung bestehender Grundstücksanschlussleitungen dürfen ausschließlich durch von der Stadt Oer-Erkenschwick zugelassene Tiefbauunternehmen ausgeführt werden, welche die **„Bedingungen zur Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet“** anerkannt haben und den dort genannten Bedingungen entsprechen. Diese Bedingungen sind der Entwässerungssatzung als **Anhang 2** beigelegt. Der Verwaltungsaufwand für die Zulassung ist für das zugelassene Unternehmen gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Zulassung richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick (Tarif Nr. 3 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung. Sie wird pauschal in Höhe der Kosten einer halben Zeitstunde berechnet. Über die Zulassung wird innerhalb eines Monats nach dem Eingang der unterschriebenen Bedingungen entschieden. Sie gilt für 3 Jahre. Verstößt das zugelassene Unternehmen gegen die Bedingungen, kann die Stadt Oer-Erkenschwick die Zulassung widerrufen. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Kanalisation erfolgt durch die Stadt Oer-Erkenschwick. Die Kosten dieser Abnahme trägt der Anschlussnehmer. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Gebührensatzung für Sonderleistungen des städtischen Baubetriebshofes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Oer-Erkenschwick von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Oer-Erkenschwick zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall

nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Oer-Erkenschwick auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Oer-Erkenschwick. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Der eingereichte Bauantrag oder Freistellungsantrag gem. Landesbauordnung mit den eingezeichneten geplanten Entwässerungsanlagen und Anschlussleitungen gilt als Antrag für das Zustimmungsverfahren, wenn kein gesonderter Antrag vorgelegt oder von der Stadt Oer-Erkenschwick verlangt wird. Die Entscheidung mit Auflagen, Bedingungen und Hinweisen bezüglich der Entwässerungsanlagen wird dann zusammen mit der Baugenehmigung bzw. Freistellung zugestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Oer-Erkenschwick mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung auf seine Kosten in Absprache mit der Stadt Oer-Erkenschwick ordnungsgemäß zu verschließen.

#### **§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den

§§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Oer-Erkenschwick darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Oer-Erkenschwick hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Oer-Erkenschwick Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Oer-Erkenschwick durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Oer-Erkenschwick erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben. Die Durchführung der Prüfung und deren Ergebnis sind gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick auf Anforderung nachzuweisen.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Oer-Erkenschwick gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 16

### Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Oer-Erkenschwick mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge

zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Oer-Erkenschwick Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde

### § 17

#### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Oer-Erkenschwick.

### § 18

#### Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. §101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Oer-Erkenschwick auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Oer-Erkenschwick unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen) oder Wurzeleinwuchs städtischer Bäume zurückzuführen sein könnten,
  - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Oer-Erkenschwick sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu

dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Oer-Erkenschwick zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung und den ordnungsgemäßen Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen einschließlich des Hausanschlusses und der Einbindung in die öffentliche Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Oer-Erkenschwick infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung dieser Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Oer-Erkenschwick von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Oer-Erkenschwick haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 7 Absatz 1, 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage ein-

leitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

- § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
- § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Oer-Erkenschwick auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
- § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
- § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Oer-Erkenschwick angezeigt zu haben.
- § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 4 die Inspektionsöffnungen, Revisionschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
- § 13 Absatz 6 die Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen nicht durch ein zugelassenes Tiefbauunternehmen ausführen lässt oder solche Arbeiten ohne Zulassung ausführt.
- § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Oer-Erkenschwick herstellt oder ändert.
- § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oer-Erkenschwick mitteilt.
- § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
- § 16 Absatz 2 der Stadt Oer-Erkenschwick die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Oer-Erkenschwick hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers gibt.
- § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt Oer-Erkenschwick oder die durch die Stadt Oer-Erkenschwick Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran



hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 27.03.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 27.12.2016**

**Wewers  
Bürgermeister**

**Anhang 1**  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

„Einleitungsbedingungen“

Gemäß § 7 (3) der o.a. Entwässerungssatzung sind die folgenden Grenzwerte bei Einleitung von Abwasser in die städtische Entwässerungsanlage grundsätzlich einzuhalten (Maximalwerte, wenn nicht anders angegeben).

Die angegebenen DIN-Normen beziehen sich auf die anzuwendenden Untersuchungsverfahren.

Die Grenzwerte sind dem DWA-Regelwerk – früher ATV - (Arbeitsblatt A 115) und der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift entnommen. Ihre Überschreitung wird an Hand einer Stichprobe, einer qualifizierten Stichprobe oder einer 2 h- Mischprobe bestimmt.

Die Untersuchung soll von einem für Abwasseruntersuchungen zugelassenen Labor durchgeführt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz kann die Stadtverwaltung in begründeten Fällen ausnahmsweise zulassen.

- |           |                          |                                 |
|-----------|--------------------------|---------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Temperatur</b>        | <b>35°C</b>                     |
| <b>2.</b> | <b>pH-Wert</b>           | <b>6,5 &lt;pH-Wert&lt; 10,0</b> |
| <b>3.</b> | <b>absetzbare Stoffe</b> | <b>10 mg/l</b>                  |

nach 0,5 h Absetzzeit, soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

**4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)**

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)  | <b>100 mg/l</b> |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 17) | <b>250 mg/l</b> |

**5. Kohlenwasserstoffe**

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)<br>DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. | <b>50 mg/l</b>  |
| b) | gesamt (DIN 38409 Teil 18)   | <b>100 mg/l</b> |
| c) | soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:<br>gesamt (DIN 38409 Teil 18)  | <b>20 mg/l</b>  |

**6. Halogenierte organische Verbindungen**

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | <b>1 mg/l</b> |
|----|--|---------------|

- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)  
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-  
Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) **0,5 mg/l**

### 7. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch  
abbaubar (DIN 38412, Teil 25):

Entsprechend spezieller  
Festlegung, jedoch  
Richtwert nicht größer  
als er der Löslichkeit  
entspricht oder als 5 g/l

### 8. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	<b>0,5 mg/l</b>
Arsen (As)	<b>0,5 mg/l</b>
Barium (Ba)	<b>5 mg/l</b>
Blei (Pb)	<b>1 mg/l</b>
Cadmium (Cd)	<b>0,5 mg/l</b>
Chrom (Cr)	<b>1 mg/l</b>
Chrom-VI (Cr)	<b>0,2 mg/l</b>
Cobalt (Co)	<b>2 mg/l</b>
Kupfer (Cu)	<b>1 mg/l</b>
Nickel (Ni)	<b>1 mg/l</b>
Selen (Se)	<b>2 mg/l</b>
Silber (Ag)	<b>1 mg/l</b>
Quecksilber (Hg)	<b>0,1 mg/l</b>
Zinn (Sn)	<b>5 mg/l</b>
Zink (Zn)	<b>5 mg/l</b>

Aluminium und Eisen (Al) und (Fe)

keine Begrenzung,  
soweit keine Schwierig-  
keiten bei der Abwas-  
serableitung und  
-reinigung auftreten.

### 9. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N) **100 mg/l**  
soweit die zuständige Wasserbehörde nicht eine größere  
Konzentration zulässt.
- b) Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N), falls größere Frachten anfallen **10 mg/l**
- c) Cyanid, gesamt (CN) **20 mg/l**
- d) Cyanid, leicht freisetzbar **1 mg/l**
- e) Sulfat (SO<sub>4</sub>) **600 mg/l**
- f) Sulfid **2 mg/l**
- g) Fluorid (F) **50 mg/l**
- h) Phosphatverbindungen (P) **50 mg/l**

**10. Weitere organische Stoffe**

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)
- b) Farbstoffe

**100 mg/l**

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

**11. Spontane Sauerstoffzehrung**

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)"

**100 mg/l**

**Anhang 2**  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Bedingungen zur Ausführung von Grundstücksentwässerungsleitungen  
im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick

§ 1  
Zulassung von Unternehmen

Nach § 13 (6) der städtischen Entwässerungssatzung legt die Stadt den Kreis der Tiefbauunternehmen fest, durch die der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsleitung im öffentlichen Straßenbereich auf seine Kosten herstellen, erneuern oder ändern lassen kann. Die Stadt lässt hierfür nur Tiefbauunternehmen zu, die diese Bedingungen anerkennen und ihre Qualifikation gegenüber der Stadt nachgewiesen haben. Der Nachweis einer ausreichenden Qualifikation erfolgt durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle als „Straßenbauer“ oder „Kanalbauer“. Tiefbauunternehmen aus dem Gebiet der Europäischen Union werden auf Antrag zugelassen, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation gegenüber der Stadt nachweisen. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Ausführung von Grundstücksentwässerungsleitungen durch nicht zugelassene Subunternehmer ist nicht gestattet.

Die Zulassung ist für das Unternehmen kostenpflichtig. Die Kosten sind in der Entwässerungssatzung und der Verwaltungsgebührensatzung geregelt. Die Zulassung gilt für drei Jahre. Nach Ablauf der Frist ist die Zulassung erneut zu beantragen.

Sie kann vorzeitig von der Stadt widerrufen werden, wenn ein Unternehmen erheblich gegen diese Bedingungen verstößt oder andere begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Qualifikation des Unternehmens auftreten.

§ 2  
Beantragung und Abnahme eines Anschlusses

Die Tiefbaufirma hat Baubeginn und Fertigstellung mittels Formular schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Das Formular wird der Firma mit der Zulassung übergeben. Sie darf mit den Anschlussarbeiten erst anfangen, wenn ihr die von der Stadt Oer-Erkenschwick unterschriebene „Zutrittsgenehmigung für Fremdfirmen zum städtischen Kanalnetz der Stadt Oer-Erkenschwick“ und die schriftliche Zustimmung der Stadt zu dem Anschluss auf dem Formular vorliegt. Die Zutrittsgenehmigung gilt nur für das jeweilige Bauvorhaben und muss daher immer wieder neu bei der Stadt Oer-Erkenschwick beantragt werden. Das Formular für die Beantragung der Zutrittsgenehmigung erhält das Unternehmen mit der Zulassung.

Sämtliche Bauarbeiten im Straßenbereich hat die Tiefbaufirma vorher dem Produktbereich „Ordnungswesen“ (Straßenverkehrsbehörde) und der örtlichen Polizei zu melden. In besonderen Fällen werden von der Stadt Oer-Erkenschwick Ausführungsfristen festgesetzt. Die Termine sind einzuhalten.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsleitung im öffentlichen Bereich ist fernmündlich beim Baubetriebshof (Herr Preuß, Tel. 02368 / 9171-33) zu beantragen. Die Stadt wird den Anschluss daraufhin überprüfen und gegebenenfalls eine Mängelbeseitigung verlangen.

§3  
Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung der Arbeiten verwendeten Materialien und die Ausführung der Arbeiten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Neubau von Grundstücksentwässerungsleitungen sind die im Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahren gemachten Auflagen an die Ausführung einzuhalten.

Grundsätzlich ist die vorgefundene Oberflächenbefestigung nach Herstellung einer Grundstücksentwässerungsleitung wie vorgefunden wieder herzustellen. Der Produktbereich Tiefbau kann aber detaillierte darüber hinaus gehende Auflagen für die Ausführung der Arbeiten und die zu verwendenden Materialien machen. Die Regelungen hierzu werden in der jeweiligen Anschlussgenehmigung getroffen.

Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz darf bei Neubauten erst nach Fertigstellung des Rohbaues – frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke – ausgeführt werden. Ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatz müssen vorab vom Produktbereich Tiefbau (Herrn Schmeier, Tel. 02368 / 691 -241) der Stadt genehmigt werden.

§ 4  
Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Telekommunikationskabel u. a.) zu informieren. Er haftet für alle Beschädigungen und die daraus entstehenden Folgen, welche durch seine Arbeiten an diesen Leitungen entstehen. Die Auflagen der Leitungsbetreiber zum Schutz ihrer Leitungen sind zu befolgen.

§ 5  
Bestandsplan

Nach Erstellung des Hausanschlusses ist ein Bestandsplan einzureichen, in dem Lage, Durchmesser und Tiefe der Grundstücksentwässerungsleitung sowie Schächte und Inspektionsöffnungen eingetragen sein müssen.

Die vorstehenden Bedingungen werden durch Unterschrift anerkannt:

Die Tiefbaufirma wird hiermit für Ausführung von Grundstücksentwässerungsleitungen in Oer-Erkenschwick zugelassen:

Ort:  
Datum:

Der Bürgermeister  
i. A.

rechtsverbindliche Unterschrift  
des Unternehmens  
Die Zulassung endet am: